

Zusatzvereinbarung – StoreProtect

In Teil 2 des Mietvertrages wird die Haftung des Vermieters für den Verlust und die Beschädigung von eingelagerten Gegenständen des Mieters beschränkt. Außerdem wird der Mieter verpflichtet, eine Versicherung für die eingelagerten Gegenstände in Höhe des maximalen Wiederbeschaffungswertes abzuschließen. Alternativ kann der Vermieter eine erhöhte Haftung für Verlust oder Beschädigung der Güter des Mieters akzeptieren, die während der Lagerung auftreten können.

Durch den Abschluss der Zusatzvereinbarung "StoreProtect" wird die Haftung des Vermieters für den Verlust und die Beschädigung von eingelagerten Gegenständen nach Maßgabe der in dieser Zusatzvereinbarung enthaltenen Bestimmungen erweitert. Entscheidet sich der Mieter für StoreProtect und zahlt die hierfür anfallenden Gebühren, entfällt die Pflicht des Mieters zum Abschluss einer angemessenen Versicherung. Es liegt dann in seinem Ermessen, die eingelagerten Gegenstände zu versichern.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass "StoreProtect" keinen Versicherungsvertrag ersetzt, insbesondere weil „StoreProtect“ keine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters begründet.

Die Zusatzleistung „StoreProtect“ kann im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Abschluss der Zusatzvereinbarung nach eigenem Ermessen abzulehnen, auch wenn der Mieter angibt, StoreProtect nutzen zu wollen.

Bedingungen der Zusatzvereinbarung – StoreProtect	
StoreProtect – Was erhält der Mieter?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gegen Zahlung der StoreProtect-Gebühr erklärt sich der Vermieter bereit, eine Haftung für Verlust und Beschädigung der eingelagerten Gegenstände im nachstehend beschriebenen Umfang zu akzeptieren. Die in Teil 1 des Mietvertrages festgelegte Haftungsgrenze von € 100,00 findet keine Anwendung. ✓ Der Vermieter haftet für den Verlust oder die Beschädigung der eingelagerten Gegenstände infolge einer Verletzung seiner Sorgfaltspflicht bis zu einem Höchstbetrag, der (i) dem maximalen Wiederbeschaffungswert oder (ii) dem tatsächlichen Wert der verlorenen oder beschädigten Gegenstände entspricht (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist), vorbehaltlich aller Haftungsbedingungen und -ausschlüsse gemäß Teil 2 des Mietvertrages und dieser Zusatzvereinbarung. ✓ Die Höhe der Haftung des Vermieters für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern im Rahmen von StoreProtect wird nach Wahl des Vermieters bestimmt durch (a) die Reparatur- und/oder Reinigungskosten, (b) den Wiederbeschaffungswert (wie neu, siehe Definition in Teil 1 des Vertrages) oder (c) den tatsächlichen Wert vor Verlust oder Beschädigung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. ✓ Entscheidet sich der Mieter für StoreProtect, ist er nicht mehr verpflichtet, die eingelagerten Güter gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, wenngleich „StoreProtect“ nicht den gleichen Schutz wie eine Versicherung bietet und eine solche daher nicht ersetzt. ✓ Wenn der Mieter einen Anspruch gegen den Vermieter geltend macht, fällt eine Bearbeitungsgebühr an, die der Vermieter mit dem Entschädigungsbetrag verrechnet. Der Vermieter zieht von jeder dem Mieter zustehenden Entschädigung eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 zur Deckung seiner Verwaltungskosten ab ("Bearbeitungsgebühr").
Sorgfaltspflicht des Vermieters unter StoreProtect	<p>Der Vermieter hat zum Schutz der eingelagerten Güter diejenige Sorgfalt walten zu lassen, die eine vernünftig vorsichtige Person unter ähnlichen Umständen walten lassen würde, und haftet, wenn er diese Sorgfalt außer Acht lässt.</p> <p>Der Vermieter haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen, die eintreten, während sich die betroffenen Gegenstände in der Obhut oder unter der Kontrolle des Mieters befinden, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist darauf zurückzuführen, dass der Vermieter nicht die Sorgfalt angewendet hat, die eine vernünftig vorsichtige Person unter ähnlichen Umständen angewendet hätte. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auch bei Anwendung dieser Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.</p>
Verantwortung des Mieters	<p>Der Mieter ist verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen zutreffenden maximalen Wiederbeschaffungswert anzugeben und den Vermieter zu informieren, wenn dieser während der Laufzeit überschritten wird, • die zusätzlichen Gebühren für StoreProtect ("StoreProtect-Gebühren") zu zahlen.

<p>Haftungsgrenze</p>	<p>Der Vermieter haftet nicht für Schäden an oder Verlusten von eingelagerten Gegenständen</p> <ul style="list-style-type: none"> • über den angegebenen maximalen Wiederbeschaffungswert hinaus oder, • über den tatsächlichen Wiederbeschaffungswert hinaus, sofern diese geringer ist als der angegebene maximale Wiederbeschaffungswert. <p>Dies gilt unbeschadet einer etwaigen weitergehenden Haftung des Vermieters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.</p> <p>Ist der vom Mieter angegebene maximale Wiederbeschaffungswert niedriger als der tatsächliche Gesamtwiederbeschaffungswert aller Gegenstände, die sich zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung im Lagerraum des Mieters befanden, behält sich der Vermieter das Recht vor, entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusatzvereinbarung zu kündigen und keine weiteren Leistungen im Rahmen von StoreProtect zu erbringen, oder • die Haftungsgrenze in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der angegebene maximale Wiederbeschaffungswert zum tatsächlichen Gesamtwiederbeschaffungswert steht ("Proportionale Herabsetzung der Haftungsgrenze"). <p>Beispiel: Beträgt der tatsächliche Gesamtwiederbeschaffungswert der eingelagerten Güter € 10.000, der Mieter hat jedoch einen maximalen Wiederbeschaffungswert von € 5.000 angegeben, so reduziert sich die Haftung des Vermieters um 50 %. Wenn also Güter im Wert von € 3.000 verloren gehen oder beschädigt werden, beträgt die Haftung des Vermieters maximal € 1.500.</p> <p>Lagert der Mieter Gegenstände, deren Lagerung laut Mietvertrag verboten ist, reduziert sich die maximale Haftung des Vermieters auf den maximalen Wiederbeschaffungswert abzüglich des Wiederbeschaffungswertes der verbotenen Gegenstände.</p>
<p>Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen</p> <p>Mitverschulden des Mieters</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teil 2 des Mietvertrages enthält neben der summenmäßigen Haftungsbeschränkung des Vermieters auf € 100,00 weitere Haftungsausschlüsse und -beschränkungen. Bitte lesen Sie diese Ausschlüsse und Beschränkungen sorgfältig durch; diese gelten unabhängig davon, ob sich der Mieter für StoreProtect entscheidet oder nicht. • StoreProtect gilt nicht für Gegenstände, deren Lagerung im Mietvertrag untersagt ist. Lagert der Mieter vertragswidrig Gegenstände ein, trägt er das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände sowie für sonstige Verluste oder Schäden, die durch die verbotenen Gegenstände verursacht werden. • Der Vermieter ersetzt keine Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen oder Einsparungen, vergebliche Aufwendungen oder Betriebsunterbrechungen. • Der Vermieter ersetzt weder den Wert, den ein Gegenstand allein dadurch erlangt, dass er Teil eines Paares oder Sets ist, noch den Wert eines unbeschädigten Teils eines Paares oder Sets. • Der Vermieter haftet nicht für Wertminderungen nach Reparaturen. • Sobald der Mieter einen Verlust oder eine Beschädigung feststellt, hat er dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dabei entsprechend den in dieser Zusatzvereinbarung (siehe unten "Melde – und Informationspflicht des Mieters") enthaltenen Bestimmungen zur Schadensmeldung zu verfahren. Kommt der Mieter den dort beschriebenen Anforderungen nicht nach, kann ein Schadensersatzanspruch wegen Mitverschuldens des Mieters gemindert werden oder sogar ganz entfallen.
<p>Ausschlüsse – Wann StoreProtect nicht gilt</p>	<p><u>Ausschluss der Haftungserweiterung</u></p> <p>Die erhöhte Haftungsgrenze von StoreProtect gilt nicht für den Verlust oder die Beschädigung der folgenden Gegenstände:</p> <p>× Kraftfahrzeuge, Motorräder, Boote, Wohnwagen, Wohnmobile und andere motorisierte Fahrzeuge und Anhänger ("Fahrzeuge"), die innerhalb oder außerhalb der Lagerräume gelagert werden.</p> <p>Die Haftung des Vermieters für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen oder anderen oben genannten Gegenständen bleibt auf € 100,00 begrenzt. Ebenso bleibt die Verpflichtung des Mieters zum Abschluss einer Versicherung für die oben genannten Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände bestehen, unabhängig davon, ob er StoreProtect für die übrigen eingelagerten Gegenstände wählt oder nicht.</p> <p><u>Haftungsbeschränkungen für besonders wertvolle Gegenstände</u></p>

	<p>Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Gegenstände eingelagert werden, deren Wert die folgenden Beträge übersteigt. Die Haftung des Vermieters ist vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung auf diese Wertgrenzen beschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> × Schmuck, Uhren, Edelsteine, Edelmetalle und Briefmarken aller Art mit einem Gesamtwert von über € 1.000 × Pelze, Kunstgegenstände, Parfümerieartikel, Tabak, Zigarren, Zigaretten, Biere, Weine, Spirituosen und Ähnliches mit einem Gesamtwert von mehr als € 15.000 × elektronische Geräte mit einem Gesamtwert von mehr als € 25.000 <p>"Elektronische Geräte" sind alle elektrischen Geräte und Instrumente für den privaten und gewerblichen Gebrauch, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fernsehgeräte, Computer, Laptops, Tablets, Mobiltelefone, Kameras, Hi-Fi-Anlagen, Stereoanlagen und dergleichen. Schwere Elektronik wie Schaltanlagen, Turbinen, Generatoren und dergleichen gelten nicht als elektronische Geräte im Sinne dieser Regelung.</p> <p><u>Weitere Fälle, in denen der Vermieter nicht haftet</u></p> <p>Auch für die folgenden Verluste und Schäden gilt StoreProtect nicht, es sei denn, sie wurden durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Vermieters verursacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> × Mysteriöses Verschwinden und/oder unerklärliches Fehlen von Gegenständen; dies gilt nicht im Falle eines Diebstahls durch gewaltsames Eindringen in den Lagerraum des Mieters; × Verluste oder Schäden, die entdeckt werden, nachdem die eingelagerten Gegenstände aus dem Lagerraum entfernt wurden; × Verluste oder Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: (i) Motten, Insekten und Ungeziefer, es sei denn, sie stammen aus einer Quelle außerhalb des Lagerraums, aber innerhalb des Lagergeländes; (ii) gewöhnliches Auslaufen, gewöhnlicher Gewichts- oder Volumenverlust, Verdunstung oder die Beschaffenheit des gelagerten Gegenstandes; (iii) Auslaufen von Flüssigkeit aus einem Gefäß oder Behälter; (iv) latente oder sichtbare Mängel der eingelagerten Gegenstände; (v) Schimmel, Mehltau oder Rost, es sei denn, sie sind nachweislich das Ergebnis von Wassereintritt aus einer Quelle außerhalb des Mietobjekts; (vi) atmosphärische oder klimatische Ursachen; einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verluste oder Schäden an Gegenständen, die nicht zur Lagerung geeignet sind; (vii) elektrische, elektronische oder mechanische Störungen an elektronischen Gegenständen oder mechanischen Gütern oder Verluste oder Schäden an elektronischen Gegenständen, die auf einen Konfigurationsfehler der Steuersoftware und/oder des Mikrochips zurückzuführen sind × Verluste oder Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Mieters, seiner Vertreter, Begleiter oder anderer Personen verursacht werden, denen der Mieter erlaubt hat, den Lagerraum zu betreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versäumnis, den Lagerraum nach dem Betreten zu verschließen, die Gegenstände ordnungsgemäß und sicher zu verpacken oder zu stapeln, die Art der Lagerung, insbesondere von empfindlichen Gegenständen, das sonstige Verhalten im Lagerraum und auf dem Lagergelände, das Ein- und Ausladen von Gegenständen in den bzw. aus dem Lagerraum und die vertragswidrige Lagerung verbotener Gegenstände
<p>Geltung der sonstigen Bestimmungen des Mietvertrages</p>	<p>Die übrigen Bestimmungen des Mietvertrages (Teil 1 und Teil 2) gelten auch bei Abschluss der Zusatzvereinbarung StoreProtect in vollem Umfang, mit der Ausnahme, dass (a) die Haftung des Vermieters in dem vorstehend beschriebenen Umfang erweitert wird, so dass die in Teil 2 des Mietvertrages festgelegte Haftungsgrenze von € 100,00 – vorbehaltlich der oben aufgeführten Ausnahmen und Beschränkungen – durch den in Teil 1 des Mietvertrages angegebenen maximalen Wiederbeschaffungswert ersetzt wird und (b) die Verpflichtung des Mieters zur Versicherung der eingelagerten Gegenstände – vorbehaltlich der oben aufgeführten Ausnahmen – entfällt.</p>
<p>Stornierung/ Kündigung von StoreProtect</p>	<p>Kündigungsrecht des Mieters</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Beginn der Mietzeit kann der Mieter StoreProtect jederzeit ohne Einhaltung einer Frist stornieren. Wird StoreProtect vor Beginn der Mietzeit storniert, erstattet der Vermieter alle im Voraus gezahlten StoreProtect-Gebühren. • Nach Beginn der Mietzeit kann der Mieter StoreProtect jederzeit mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen kündigen. Etwaige im Voraus gezahlte StoreProtect-Gebühren für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung werden vom Vermieter erstattet. • Die Kündigung kann per E-Mail oder in sonstiger Textform erfolgen und wird mit Zugang beim Vermieter wirksam. (siehe Teil 1). <p>Kündigungsrecht des Vermieters</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vermieter kann StoreProtect jederzeit mit einer Frist von zwanzig (20) Tagen kündigen. Die Kündigung des Vermieters bedarf der Schriftform. • Wenn der Vermieter StoreProtect storniert oder kündigt, werden alle im Voraus gezahlten StoreProtect-Gebühren für den Zeitraum nach der Stornierung oder Kündigung erstattet. <p>Allgemeine Bestimmungen</p>

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Nach wirksamer Kündigung von StoreProtect ist die Haftung des Vermieters gemäß den Bestimmungen in Teil 1 und Teil 2 des Mietvertrages wieder auf € 100,00 beschränkt und der Mieter wieder verpflichtet, alle eingelagerten Gegenstände angemessen zu versichern.• Für die Kündigung des Mietvertrages gelten die in Teil 1 und Teil 2 geregelten Kündigungsfristen. |
|--|--|

Melde- und Informationspflicht des Mieters

Melde- und Informationspflicht bei Verlust und Schäden

1. Meldepflicht, wenn der Mieter einen Verlust oder eine Beschädigung feststellt (If the Lessee opts for StoreProtect and discovers Loss or Damage to Goods):
 - i. Wenn die Anlage von Mitarbeitern des Vermieters betreut wird ("bemannt" ist) und ein Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung vor Ort ist, muss der Mieter den Vermieter so schnell wie möglich nach der Entdeckung und vor der Entfernung der betroffenen Gegenstände aus dem Lagerraum persönlich benachrichtigen.
 - ii. Wenn die Anlage nicht von Mitarbeitern des Vermieters betreut wird ("unbesetzt") oder wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung kein Mitarbeiter vor Ort ist, muss der Mieter nachzuweisen, dass der Verlust oder die Beschädigung während der Lagerzeit im Lagerraum eingetreten ist. Diesen Nachweis hat er wie folgt zu erbringen.
 - a. Der Mieter muss den Vermieter per E-Mail (siehe Teil 1) unverzüglich nach der Entdeckung eines Verlustes oder einer Beschädigung kontaktieren. Die E-Mail sollte mindestens die folgenden Angaben und Anlagen enthalten:
 - (a) eine schriftliche Beschreibung der betroffenen Gegenstände;
 - (b) Angaben zur Art und zum Umfang der Beschädigung oder des Verlusts;
 - (c) Fotos der betroffenen Gegenstände vor der Entfernung aus dem Lagerraum, oder – falls dies nicht möglich ist – Fotos, die die betroffenen Gegenstände in der Nähe des Lagerraums innerhalb des Lagergeländes deutlich zeigen ("**Benachrichtigung per E-Mail**").
 - b. Die Benachrichtigung per E-Mail muss erfolgen, bevor die betroffenen Gegenstände aus dem Lagerraum und vom Lagergelände entfernt werden. Der Vermieter haftet nicht für Verluste oder Schäden, die gemeldet werden, nachdem die betroffenen Gegenstände aus dem Lagerraum entfernt wurden, sofern keine vorherige Benachrichtigung per E-Mail erfolgt ist.
 - c. Wenn es dem Mieter nicht möglich ist, die oben genannten Anforderungen an die Benachrichtigung per E-Mail vollständig zu erfüllen, muss er den Vermieter unverzüglich persönlich, telefonisch oder schriftlich benachrichtigen, sobald er den Schaden oder Verlust entdeckt.
2. In jedem Fall gilt: Der Mieter muss den Vermieter innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung eines Schadens oder Verlustes schriftlich oder per E-Mail (siehe Teil 1) so detailliert wie möglich über den Schadensfall informieren. In Ausnahmefällen kann der Vermieter einer Verlängerung dieser Frist zustimmen, wenn der Mieter dies schriftlich beantragt und der Antrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung des Schadens beim Vermieter eingeht.
3. Je früher der Mieter den Vermieter über einen Schaden informiert, desto eher kann die Ursache ordnungsgemäß untersucht und festgestellt werden. Der Vermieter stellt dem Mieter ein Schadensformular zur Verfügung, das der Mieter innerhalb einer angemessenen Frist auszufüllen und an den Vermieter zurückzusenden hat. Der Vermieter haftet nicht für Verluste oder Schäden, die der Mieter ihm nicht ordnungsgemäß, d.h. gemäß den hier festgelegten Anforderungen, gemeldet hat.
4. **Weitere Leistungsbedingungen:** (a) Der Mieter hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um weitere Verluste oder Beschädigungen zu vermeiden. Sind die Güter nass oder feucht, hat der Mieter sie von unbeschädigten Gegenständen fernzuhalten und von Wasserquellen zu entfernen. Der Mieter hat den Vermieter zu benachrichtigen, wenn er zur Erfüllung dieser Verpflichtung zusätzlichen Lagerraum für erforderlich hält. (c) Der Mieter muss beschädigte Gegenstände aufbewahren und darf sie nicht entsorgen, bevor der Vermieter Gelegenheit hatte, sie angemessen zu untersuchen (falls erforderlich); (d) der Vermieter ist berechtigt, alle erforderlichen Nachforschungen anzustellen, um den Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände festzustellen und zu untersuchen; der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei seinen Nachforschungen zu unterstützen, insbesondere ihm auf Verlangen alle für die Nachforschungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. **Wenn sich der Mieter für StoreProtect entscheidet, müssen auch die unten aufgeführten zusätzlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein.**

Wenn der Mieter irreführende oder unrichtige Angaben zu einem Schadensfall macht oder einen betrügerischen oder falschen Anspruch erhebt, kann der Vermieter den Anspruch zurückweisen, die Zusatzvereinbarung StoreProtect kündigen oder für ungültig erklären und vom Mieter die Erstattung aller Kosten verlangen, die dem Vermieter bei der Bearbeitung der Inanspruchnahme entstanden sind.

StoreProtect - Zusätzliche Leistungsvoraussetzungen

Um einen Antrag auf Entschädigung vollständig prüfen zu können, können die folgenden zusätzlichen Informationen und Unterlagen erforderlich sein:

6. einen Kostenvoranschlag für die Reinigung, Reparatur oder den Ersatz des Gegenstandes;
7. so viele Einzelheiten wie möglich über die betroffenen Gegenstände, einschließlich Fotos der beschädigten Stellen oder der beschädigten Gegenstände als Ganzes;
8. Fotos, die alle Gegenstände im Lagerraum zeigen, einschließlich der unbeschädigten Gegenstände (d. h. alle eingelagerten Gegenstände);
9. bei beschädigten Elektrogeräten Fotos der Herstelleretiketten, aus denen die Marke und das Modell des Geräts hervorgehen;
10. wenn der Mieter vermutet, dass Gegenstände gestohlen wurden, muss er Fotos von der Tür, den Wänden und dem Vorhängeschloss des Lagerraums machen und dem Vermieter vorlegen, um den Einbruch in den Lagerraum zu beweisen. Die Polizei ist unverzüglich zu verständigen und Strafanzeige zu erstatten;
11. wenn der Mieter vermutet, dass das Gut durch eindringendes Wasser beschädigt wurde, muss er die vermutete Quelle des eindringenden Wassers fotografieren;
12. wenn der beschädigte Gegenstand fachgerecht repariert werden kann, ist der Mieter verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten einen Kostenvoranschlag einzuholen und diesen dem Vermieter vorzulegen;
13. für verlorene, gestohlene oder irreparabel beschädigte Güter muss der Mieter einen Eigentumsnachweis (einschließlich Quittungen), wenn möglich mit Angabe der Marke/des Modells, und einen Nachweis über den Wiederbeschaffungswert vorlegen;
14. der Vermieter kann verlangen, dass beschädigte Güter, soweit möglich, gereinigt werden (z.B. durch chemische oder haushaltsübliche Reinigung), bevor eine Schadensregulierung in Betracht gezogen wird. Angemessene Reinigungskosten können bei der Schadensregulierung berücksichtigt werden.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE VEREINBARUNG VON STOREPROTECT

Der Mieter wünscht den Abschluss von StoreProtect und erklärt sich mit den in dieser Zusatzvereinbarung enthaltenen Bedingungen und Ausschlüssen einverstanden.

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00 je Schadensfall anfällt und einbehalten wird.

Der Mieter wird den Vermieter schriftlich oder per E-Mail benachrichtigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages der in Teil 1 angegebene maximale Wiederbeschaffungswert überschritten wird und erhöht werden muss; der Mieter wird die infolge des erhöhten Wiederbeschaffungswertes anfallenden zusätzlichen StoreProtect-Gebühren zahlen.

Der Mieter bestätigt, dass der angegebene maximale Wiederbeschaffungswert dem tatsächlichen vollen Wiederbeschaffungswert aller eingelagerten Gegenstände entspricht.

Der Mieter bestätigt, dass er keine Gegenstände einlagert, deren Einlagerung vertraglich untersagt ist oder für die StoreProtect nicht gilt, es sei denn, der Vermieter hat dem zugestimmt und mit dem Mieter eine besondere Vereinbarung hierüber getroffen; in diesem Fall hat der Mieter die vereinbarten zusätzlichen StoreProtect-Gebühren zu zahlen.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Leistungen im Rahmen von StoreProtect entfallen oder gekürzt werden können, wenn der angegebene maximale Wiederbeschaffungswert den tatsächlichen Wiederbeschaffungswert aller eingelagerten Gegenstände unterschreitet.

Der Mieter hat die für StoreProtect geltenden Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse gelesen.

Der Mieter wird alle dem Vermieter zur Verfügung gestellten Unterlagen aufbewahren.

Name:

Nummer Lagerraum:

Lagergelände:

Maximaler Wiederbeschaffungswert:

StoreProtect-Gebühren ohne Mehrwertsteuer:

Datum des Inkrafttretens:

Zahlbar: